

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

30. Sitzung am 24. Juni 2021

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)

– öffentliche Sitzung –

Beginn der Sitzung:	14.02 Uhr
Unterbrechung der Sitzung:	15.14 bis 15.32 Uhr
Ende der Sitzung:	16.17 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 5 der Tagesordnung:****Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/1726 –

dazu: – Vorlagen 7/1425/1550/1582/1588/1599/1705/
2344 –– Zuschriften 7/1152/1157/1159/1162/1167/1168/
1181/1182/1188/1189/1190/1196/1198/1199/
1200/1197 NF/1201/1202/1203/1208/1220/
1221/1227 –

– Kenntnisnahme 7/290 –

hier: Auswertung der mündlichen Anhörung und des
Online-Diskussionsforums**nicht abgeschlossen;**

S. 5 bis 6

**Bitte an die Landtagsverwaltung
um Erstellung einer Synopse bis
zur Sitzung am 16.09.2021, in der
der TOP erneut aufgerufen wird;**
S. 6**2. Punkt 11 der Tagesordnung:****Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt) in Thüringen**

Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 74 Abs. 2 GO

– Vorlage 7/2282 –

abgeschlossen;

S. 6 bis 10

Berichterstattung erfolgt;

S. 6 bis 10

3. Punkt 7 der Tagesordnung:**a) Härtefallfonds zur Abmilderung von Härten in der Rentenüberleitung einführen – finanzielle und rechtliche Benachteiligung von in der DDR geschiedenen Frauen beenden**

Antrag der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/3388 –

nicht abgeschlossen;

S. 10 bis 19

Berichterstattung erfolgt;

S. 10 bis 15

b) 30 Jahre DDR-Rentenüberleitung – finanzielle und rechtliche Benachteiligung beenden, Ansprüche anerkennen, Ausgleich schaffen

Antrag (Alternativantrag) der Fraktionen

DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/3473 –

**Abg. Möller gemäß § 78 Abs. 1
Satz 2 GO mit beratender Stimme
zugelassen;**

S. 15

Bitte an die Landesregierung;

S. 17

**Wiederaufruf sowie Bestellung
eines Berichterstatters spä-
testens in der Sitzung am
16.09.2021;**

S. 19

4. Punkt 1 der Tagesordnung

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union; KOM (2021) 206 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Artikel 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54b GO

– Vorlage 7/2228 –

dazu: – Vorlagen 7/2238/2288/2304/2318/2335/2358/
2362/2368 –

abgeschlossen;

S. 19 bis 22

Berichterstattung erfolgt;

S. 19 bis 22

5. Punkt 2 der Tagesordnung:

Familien den Traum von den eigenen vier Wänden ermöglichen – Kinder-Bauland-Bonus umsetzen

Antrag der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/2796 –

dazu: – Vorlage 7/2292 –

abgeschlossen

S. 23 bis 24

Annahme des Antrags in Drucksache 7/2796 mit Änderungen empfohlen;

S. 24

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Dr. Klisch	SPD, Vorsitzende
Eger	DIE LINKE
Güngör	DIE LINKE
Plötner	DIE LINKE
Stange	DIE LINKE
Aust	AfD
Herold	AfD
Dr. Lauerwald	AfD
Dr. König	CDU
Meißner	CDU
Worm	CDU*, zeitweise
Zippel	CDU, zeitweise
Möller	SPD**
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Baum	FDP*, zeitweise
Montag	FDP, zeitweise

* in Vertretung

** Teilnahme gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 GO

Regierungsvertreter:

Werner	Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Hecke	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Scheitz	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Toll	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Weppeler-Rommelfanger	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Mehlhorn	Staatskanzlei
Willkomm-Dölle	Staatskanzlei

Fraktionsmitarbeiter:

Dr. Petzen	Fraktion DIE LINKE
Dr. Schultze	Fraktion der AfD
Eifert	Fraktion der CDU
Spiegel	Fraktion der CDU
Menning	Fraktion der SPD
Sondermann	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landtagsverwaltung:

Baierl	Juristischer Dienst; Ausschussdienst
Mägdefrau	Plenar- und Ausschussprotokollierung

Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 5 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/1726 –

dazu: – Vorlagen 7/1425/1550/1582/1588/1599/1705/2344 –

– Zuschriften 7/1152/1157/1159/1162/1167/1168/1181/1182/1188/1189/1190/1196/
1198/1199/1200/1197 NF/1201/1202/1203/1208/1220/1221/1227 –

– Kenntnisnahme 7/290 –

hier: Auswertung der mündlichen Anhörung und des Online-Diskussionsforums

Vors. Abg. Dr. Klisch erinnerte an die Anhörung sowie das Online-Diskussionsforum und bat um Wortmeldungen.

Abg. Güngör teilte mit, wahrgenommen zu haben, dass es vonseiten verschiedener Fraktionen Interesse an einer von der Landtagsverwaltung zu erstellenden Synopse zur Anhörung gebe.

Abg. Dr. König äußerte, dass die Anzuhörenden ein sehr differenziertes Bild abgegeben hätten: auf der einen Seite die Befürworter, auf der anderen Seite diejenigen, die den Gesetzentwurf eher abgelehnt hätten. Unter Hinweis darauf, dass seine Fraktion keine Erweiterung der Sonntagsöffnungen anstrebe, sondern man es bei den bisherigen vier Sonntagen belassen wolle, merkte er an, dass sich diese Positionierung auch in der Anhörung widerspiegelt habe. Der Wunsch nach einer Erweiterung der verkaufsoffenen Sonntage sei die Ausnahme gewesen. Bei mehreren Anzuhörenden sei aber durchaus angeklungen, dass eine Vereinfachung des Verfahrens – weniger aufseiten derjenigen, die bewilligten, sondern eher aufseiten derjenigen, die beantragten – wünschenswert sei. Vor diesem Hintergrund nehme man aus der Anhörung mit heraus, dass die Beantragungsverfahren für die aktuell möglichen vier Verkaufssonntage teilweise sehr kompliziert seien und es diesbezüglich eine Vereinfachung geben sollte; gerade auch vor dem Hintergrund, dass viele verkaufsoffene Sonntage oftmals über Jahrzehnte in Teilen bestünden, das Verfahren immer das gleiche sei, die Tage immer die gleichen seien, werde insbesondere bei Folgeveranstaltungen eine Vereinfachung gewünscht, wenngleich es auch Anzuhörende gegeben habe, die geäußert hätten, dass es so bleiben solle, wie es bislang gewesen sei. Man habe in Teilen herausgehört,

dass der Anlassbezug vereinfacht werden solle; dies hätten nicht alle Anzuhörenden so gesehen.

Hinsichtlich des Aspekts, dass Arbeitnehmer freiwillig oder auf eigenen Antrag einen Samstag mehr im Monat arbeiten könnten, habe es ebenfalls ein differenziertes Bild gegeben: Gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer hätten diesen Passus abgelehnt, meistens mit der Begründung, dass es im Verhältnis von Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen Ausschlag hin zum Arbeitgeber gebe und dann als Selbstverständlichkeit gesehen werde, dass der Arbeitnehmer den dritten Samstag auch noch arbeite; die Freiwilligkeit sei infrage gestellt worden. Von Arbeitgeberseite sei geäußert worden, dass man einen Wechsel im Arbeitsmarkt, man keinen Arbeitgeber-, sondern einen Arbeitnehmerarbeitsmarkt habe und sich deshalb diese Positionierung dort nicht ergebe.

Im Übrigen habe seine Fraktion im Vorfeld abgewogen, was Sinn mache und was keinen Sinn mache; auch vor dem Aspekt Arbeitnehmerrechte und Arbeitgeber – auch das habe sich ein Stück weit in der Anhörung widerspiegelt.

Abg. Dr. Klisch bat die Landtagsverwaltung um Erstellung einer Synopse bis zur Sitzung am 16.09.2021, in welcher der Tagesordnungspunkt erneut aufgerufen und abschließend beraten werden solle. Dazu erhob sich kein Widerspruch.

Abg. Montag merkte unter Bezugnahme auf den Änderungsantrag seiner Fraktion in Vorlage 7/2344 an, dass man die Begründung zu diesem Änderungsantrag in der Sitzung am 16.09.2021 vortragen werde. Dieser Änderungsantrag sei übrigens im Ergebnis der Anhörung eingereicht worden.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

2. Punkt 11 der Tagesordnung:

Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt) in Thüringen

Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 74 Abs. 2 GO

– Vorlage 7/2282 –

Ministerin Werner führte zunächst aus, dass man aufgrund der Pandemie habe feststellen können, dass der ÖGD eine gleichberechtigte Säule neben der ambulanten und stationären Versorgung sein müsse, weil zahlreiche Aufgaben des Gesundheitswesens überhaupt nicht

vollständig wahrgenommen werden könnten, wenn es nicht einen gut ausgestatteten ÖGD geben würde. Umso wichtiger sei es, zügig zu einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des ÖGD-Pakts zu kommen und in Thüringen die richtigen Weichen zu stellen und damit nachhaltig die Bedingungen für den ÖGD in Thüringen zu verbessern.

Innerhalb des Förderzeitraums des ÖGD-Pakts bis 2026 erhalte Thüringen voraussichtlich einen Anteil an Bundesgeldern in Höhe von insgesamt rund 75 Mio. Euro, die sich wie folgt auf die einzelnen Jahre aufteilen: 2021 4.949.300 Euro, 2022 8.600.800 Euro, 2023 12.200.400 Euro, 2024 14.536.800 Euro, 2025 16.838.600 Euro und 2026 17.911.700 Euro.

Zur Frage, warum Thüringen vorgenannte Beträge voraussichtlich erhalte, führte sie aus, zu beachten sei, dass die Beiträge auf der Einwohnerzahl Thüringens zum 30. Juni 2020 beruhen und während des Förderzeitraums für jede Jahrestanche entsprechend der aktuellen Einwohnerzahl zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres berechnet würden. Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel sollten nach den Einwohnerzahlen auf die Landkreise und die kreisfreien Städte verteilt werden. Das geschehe über Förderbescheide, die entsprechende Förderanträge des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt voraussetzten. Die Förderbescheide würden auf Grundlage einer Förderrichtlinie erstellt. Der Entwurf dazu werde derzeit mit allen Beteiligten abgestimmt. Die Förderrichtlinie solle schnellstmöglich in Kraft treten.

Im Übrigen sei sie erfreut darüber, dem Ausschuss berichten zu dürfen, dass Thüringen das erste Flächenland in Deutschland sei, das den Entwurf einer Rahmenvereinbarung für den Pakt erarbeitet habe.

Die Rahmenvereinbarung enthalte drei wesentliche Festlegungen zum Personalaufbau: 1. Mit den Finanzmitteln aus dem ÖGD-Pakt sollten in den 22 Thüringer Gesundheitsämtern dauerhaft neue Personalstellen geschaffen und besetzt werden. 2. Die Verteilung des für den Personalaufbau zur Verfügung stehenden Zuwendungsbudgets auf die 22 Thüringer Gesundheitsämter erfolge anhand der Einwohnerzahl des jeweiligen Gesundheitsamtsbezirks mit Stand zum 30.06. des Vorjahres. 3. Maßgeblich für die personelle Verbesserung seien die im Leitbild des ÖGD gemäß Beschluss der 91. GMK beschriebenen Aufgaben.

Demnach könne und solle ein moderner zeitgemäßer ÖGD nicht mehr nur das tradierte Image einer Gesundheitspolizei mit rein hoheitlichen Aufgaben bedienen. Er solle viel breiter aufgestellt werden und als ein zentraler Akteur der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sozialkompensatorisch, gemeinwohlorientiert und frei von kommerziellen Interessen arbeiten.

Ziel in Thüringen sei, möglichst alle Arbeitsbereiche der Gesundheitsämter – dazu zählten vor allem der Amtsärztliche Dienst, der Infektionsschutz, die Medizinalaufsicht, die Umweltmedizin, der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, die Gesundheitsförderung und -berichterstattung sowie der Sozialpsychiatrische Dienst – zu ertüchtigen. Mit Blick auf das von Bund und Ländern vereinbarte Monitoring und die Evaluierung der Maßnahmen werde der Personalbestand der Thüringer Gesundheitsämter zukünftig regelmäßig zu geeigneten Stichtagen – also der Ist-Bestand – erhoben. Das geschehe nach den zwischen Bund und Ländern vereinbarten einheitlichen Erfassungsgrundlagen. Die kommunalen Spitzenverbände verpflichteten sich in der Rahmenvereinbarung, den Freistaat bei der Datenerhebung zu unterstützen und ihre Mitglieder zur Lieferung der erforderlichen und abgestimmten Daten sowie Berichte anzuhalten.

Eng mit dem geplanten Personalaufbau verbunden sei grundsätzlich die Notwendigkeit, die Attraktivität des ÖGD als Arbeitgeber zu steigern. Dazu strebe die Landesregierung zum einen Bonuszahlungen für das ärztliche Personal in den Gesundheitsämtern an, zum anderen würden die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten verbessert. Bereits ab diesem Jahr sollten zusätzliche finanzielle Anreize geschaffen werden. Für entsprechende Leistungen könnten laut ÖGD-Pakt bis zu 10 Prozent des Thüringer Landesanteils genutzt werden. Diese Beträge seien in den jährlichen Zuwendungsbudgets der Landkreise und kreisfreien Städte enthalten. Die Landesregierung wolle grundsätzlich die personelle und sachliche Ausstattung von Bildungsinstitutionen für das öffentliche Gesundheitswesen stärken. Dafür hätten sich die Länder bereits zu Beginn der Förderperiode geeinigt, aus dem Paktvolumen einen Betrag in Höhe von 35 Mio. Euro für entsprechende Maßnahmen herauszulösen und explizit für Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. Für den Freistaat Thüringen seien das 898.000 Euro insgesamt bzw. jährlich bis zum Jahr 2025 179.600 Euro. Diese Mittel würden der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen in Düsseldorf zur Verfügung gestellt. Als neues Trägerland dieser länderübergreifenden Bildungseinrichtung könne man seit Anfang des Jahres allen interessierten Beschäftigten des ÖGD in Thüringen nun die unentgeltliche Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten der Akademie ermöglichen. Ein vergleichbares Angebot habe es hierzulande bisher nicht gegeben.

Zu erwähnen sei, dass man bereits als assoziierte Mitglieder an der Akademie teilgenommen habe. Herausgestellt habe sich, dass es vonseiten der Beschäftigten im ÖGD ein immenses Interesse gegeben habe, diese Weiterbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. In Thüringen seien Weiterbildungsmöglichkeiten geschaffen worden. Das zeige, dass es zur Attraktivität des Berufs oder des ÖGD dringend notwendig sei, entsprechende Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten zu schaffen.

Ein weiterer wichtiger Punkt der Rahmenvereinbarung betreffe die Digitalisierung und den Aufbau zukunftsfähiger Strukturen des ÖGD. Die Partner der Rahmenvereinbarung seien sich einig, dass die Digitalisierung einen wichtigen Beitrag dazu leiste, die Arbeit des ÖGD effizienter zu gestalten und Verfahren zu beschleunigen. Es gelte daher, die Digitalisierung des ÖGD auszubauen, zu harmonisieren und zügig voranzubringen. Ein entscheidendes Ziel sei es, die Arbeits- und Kommunikationsfähigkeit der Systeme über alle Ebenen hinweg sicherzustellen, die für das Melde- und Berichtswesen erforderlichen Schnittstellen zu definieren, zu schaffen sowie die entsprechenden Standards einzuhalten. Dafür seien Mittel aus dem ÖGD-Pakt im Umfang von insgesamt 800 Mio. Euro vorgesehen. Das Konzept zur Umsetzung werde durch den Bund aktuell noch vorbereitet.

Es sei noch offen, in welchem Maße und für welche Bedarfe das Förderprogramm von Ländern und Kommunen in Anspruch genommen werden könne und in welchem Umfang der jeweilige Zuwendungsempfänger Eigenanteile aufbringen müsse. Die Vereinbarungspartner seien sich daher einig, dass für die Digitalisierung des ÖGD nachrangig und ergänzend zum genannten Förderprogramm des Bundes auch die Landesanteile aus dem ÖGD-Pakt für den Personalaufbau verwendet werden könnten.

Der jährliche Finanzbedarf über das Jahr 2026 hinaus lasse sich momentan noch nicht genau beziffern. Der Bedarf hänge wesentlich davon ab, in welchem Umfang sich der Bund, wie von den Ländern gefordert, an den Kosten nach Auslaufen des Förderprogramms beteiligen werde. Es werde eingeschätzt, dass er jedenfalls die Höhe der letzten Jahrestanche nicht überschreiten werde, da die den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel auch für andere Zwecke als für den Personalaufbau verwendet werden könnten.

Alle Beteiligten seien sich einig, dass nur eine nachhaltige Stärkung des ÖGD das Ziel sein könne. Daher strebe man in Thüringen die Schaffung unbefristeter Stellen an. Dies stelle ein hohes Ziel dar, weil die Zahlungen für den ÖGD-Pakt bis zum Jahr 2026 begrenzt seien und es bislang auf Bundesebene keine Einigung gegeben habe, wie nach dem Jahr 2026 verfahren werden solle. In der letzten GMK sei dieses Thema noch einmal angesprochen worden.

Weil die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Einzustellenden frühzeitig Planungssicherheit bräuchten, habe Thüringen bei der letzten GMK für einen Beschluss votiert, mit dem der Bund aufgefordert werde, schon vor dem im ÖGD-Pakt genannten Datum – Mitte 2023 – mit den Ländern in Verhandlungen zur Fortführung der Finanzierung durch den Bund zu treten.

In § 5 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung habe sich die Landesregierung zu einer nachhaltigen Finanzierung des Personalaufwuchses in den Gesundheitsämtern über das Jahr 2026 hinaus bekannt, indem eine entsprechende landesgesetzliche Regelung befürwortet und unterstützt werde. Letztlich brauche es dazu natürlich auch den Haushaltsgesetzgeber.

Abschließend wies sie noch einmal darauf hin, dass Thüringen bislang das einzige Flächenland sei, das bereits eine solche Vereinbarung mit den Kommunen zur Umsetzung des ÖGD-Pakts abgeschlossen habe.

Vors. Abg. Dr. Klisch sagte, über die positive Entwicklung erfreut zu sein, und bat um Wortmeldungen, worauf **Abg. Plötner** äußerte, die Ausführung von Ministerin Werner hinsichtlich der Einbindung des Haushaltsgesetzgebers zu unterstützen; dies müsse man im Rahmen der Landeshaushaltsplanung gemeinsam im Blick behalten. Selbstverständlich spiele auch die Finanzierung durch den Bund eine Rolle. Insbesondere das Anliegen hinsichtlich der Schaffung unbefristeter Stellen sollte ein gemeinsames sein.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

3. Punkt 7 der Tagesordnung:

a) Härtefallfonds zur Abmilderung von Härten in der Rentenüberleitung einführen – finanzielle und rechtliche Benachteiligung von in der DDR geschiedenen Frauen beenden

Antrag der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/3388 –

b) 30 Jahre DDR-Rentenüberleitung – finanzielle und rechtliche Benachteiligung beenden, Ansprüche anerkennen, Ausgleiche schaffen

Antrag (Alternativantrag) der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/3473 –

Frau Mehlhorn merkte zunächst an, dass sich beide vorliegenden Anträge – Drucksachen 7/3388 und 7/3473 – mit dem Thema „Rentenüberleitung Ost“ beschäftigten und diese auch auf die daraus resultierenden und bis heute fortbestehenden Problemlagen hinwiesen sowie ein entsprechendes Agieren der Landesregierung forderten, um diese mindestens abzumildern. Sie erinnerte daran, dass schon Ministerpräsident Ramelow und Minister Prof. Dr. Hoff in der letzten Sitzung des Landestags ausführlich und eindrücklich dargelegt hätten,

dass es der Landesregierung ein besonderes Anliegen sei, dass es nach nun rund 30 Jahren endlich eine zufriedenstellende Lösung – vor allem für die Betroffenen – gebe. Wie im Antrag der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/3473 richtigerweise benannt, seien es mindestens 17 Personen- und Berufsgruppen, die im Zuge der Rentenüberleitung Ost von Nichtanerkennungen, Kürzungen und Streichungen von Ansprüchen sowie Abwertung ihrer Lebensleistung betroffen gewesen und bis heute seien.

Die im Antrag der Fraktion der CDU in Drucksache 7/3388 schwerpunktmäßig benannten DDR-Geschiedenen seien darunter sicher eine sehr große, aber eben nicht die einzige Gruppe. Allerdings habe dieser Gruppe schon immer die besondere Aufmerksamkeit gegolten, und das nicht nur im persönlichen Kontakt mit Betroffenen. Ministerin Werner werde sich sicherlich noch an die Befassung z. B. in der Gleichstellungsministerkonferenz sowie im Bundesrat erinnern; Thüringen habe sich für diese Gruppe immer ganz besonders eingesetzt. Festzustellen sei jedoch, dass über Jahrzehnte hinweg von den jeweiligen Bundesregierungen entsprechende Vorschläge abgelehnt worden seien, u. a. mit der Begründung, es sei keine Lösung für diese Gruppe ersichtlich, die finanziell, verwaltungsmäßig und insbesondere auch verfassungsmäßig verantwortbar wäre.

Etwas überraschend greife der aktuelle Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD im Bund das Thema doch noch einmal auf und schreibe Folgendes wörtlich fest: „Für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess wollen wir einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen.“ Im Zuge der Erfüllung dieses noch offenen Punktes im Koalitionsvertrag habe das BMAS Ende März 2021 – leider erst sehr spät in der Legislaturperiode – Eckpunkte für einen Härtefallfonds mit drei Säulen vorgelegt, von denen sich die eine auf die heute im Fokus stehenden Gruppen in der Rentenüberleitung Ost beziehe und zwei weitere auf jüdische Zuwanderer/-innen bzw. Spätaussiedler/-innen bezögen.

Wie im Antrag der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/3473 benannt, seien im Zuge der Rentenüberleitung Ost Sachlagen nicht adäquat überführt worden, es sei zu Nichtanerkennungen, Kürzungen und Streichungen gekommen. Würde man Regelungen schaffen wollen, die alle in der DDR erworbenen Ansprüche anerkennen und Sachlagen überführen würden, müssten diese Änderungen entsprechend im Rentenrecht erfolgen, um die Lebensleistung der verschiedenen Personen- und Berufsgruppen zu berücksichtigen, denn bei aller Anerkennung des Umfangs und der Komplexität der Rentenüberleitung sei das auch der Bereich, in dem die Ungerechtigkeiten und Lücken bei der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets entstanden seien und die folgerichtig korrigiert werden müssten.

Mit Blick auf den Zeitverlauf, die politischen Konstellationen und das Erfordernis, hier eine Lösung vorzustellen und vor allem zeitnah umzusetzen, bestehe mittlerweile auch bei den Betroffenen eine Offenheit gegenüber anderen Möglichkeiten, insofern diese einen angemessenen Ausgleich schaffen würden, also auch gegenüber einer Anerkennung in Form einer einmaligen Pauschalzahlung, wenngleich diese aber keine umfassende Entschädigung bzw. einen Ausgleich für bislang nicht anerkannte oder vorenthaltene Rentenleistungen darstelle.

Die Vorstellungen des Bundes für einen solchen Härtefallfonds sehen derzeit wie folgt aus:

1. Die Leistung werde nur an Personen ausgezahlt, die einen Rentenbetrag in Grundsicherungsnähe aufweisen. Der Koalitionsvertrag spreche von „in der Grundsicherung“. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe habe im Wesentlichen schon 2019 in Absprache mit dem BMAS sowie weiteren beteiligten Bundesressorts eine gewisse Ausweitung verhandeln können, sodass nunmehr von „in der Nähe der Grundsicherung“ gesprochen werde. Damit konnten bereits Fortschritte erreicht werden. 2. Die individuellen Voraussetzungen eines Mindestalters von 40 Jahren bei der Rentenüberleitung am 1. Januar 1992 sowie die Zugehörigkeit in der DDR zu einer der nachfolgend genannten Gruppen mit spezifischen Kriterien müssten gegeben sein: mindestens zehn Jahre ununterbrochene Beschäftigung bei Deutscher Reichsbahn, Deutscher Post oder im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR oder mindestens vier Jahre Zeiten der Pflege von Familienangehörigen und deshalb Beschäftigungsaufgabe oder mindestens fünf Jahre Beschäftigung in bergmännischer Tätigkeit in der Carbochemie oder mindestens zehn Jahre als mitgereister Ehepartner im Ausland und deshalb Beschäftigungsaufgabe oder Balletttänzerin oder Balletttänzer, die am 31. Dezember 1991 eine berufsbezogene Zuwendung erhalten hätten und deren Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1996 liege, oder bei der Gruppe, welche die CDU noch einmal besonders herausgehoben habe: DDR-Geschiedene nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Ehezeit, mit Erziehung mindestens eines Kindes.

Berücksichtigt würde derzeit also nur ein Teil der Betroffenen, der bis heute teilweise in prekären Umständen lebe. Es sei grundsätzlich richtig und wichtig, insbesondere für diese Personen Verbesserungen zu erreichen, und es sei nachvollziehbar, dass Betroffene, die bei dem derzeitigen Vorschlag schon mit einer Leistung bedacht werden würden, nun eine schnelle Umsetzung und Auszahlung forderten.

Gleichwohl sei mit Blick auf den Antrag der CDU-Fraktion in Drucksache 7/3388 aber auch daran zu erinnern, dass der CEDAW-Ausschuss gegenüber der Bundesrepublik Deutschland gefordert habe, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung für alle Frauen zu gewährleisten, die

sich in der Deutschen Demokratischen Republik hätten scheiden lassen und denen die Anerkennung ihrer Lebensbeschäftigungszeit von bis zu 40 Jahren im Einigungsvertrag und im Rentenüberleitungsgesetz verwehrt worden sei. Der UN-Ausschuss spreche hier nicht von Härtefällen, sondern beziehe seine Forderungen explizit auf die Gesamtheit der DDR-Geschiedenen. Das sehe im Übrigen auch der Verband der DDR-Geschiedenen so; auf dessen Einschätzung zum aktuellen Vorschlag des Bundes werde gleich noch einmal zurückzukommen sein.

Wie auch schon in der letzten Plenardebatte benannt, sei weiterhin festzustellen, dass in der aktuellen Fondsvariante unter anderem Land- und Forstwirte, private Handwerkerinnen und Handwerker, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, freischaffende Künstlerinnen und Künstler oder auch nachträglich Einbezogene in die Altersversicherung technische Intelligenz keinerlei Berücksichtigung finden würden, und das auch unabhängig davon, ob sie heute in prekären Verhältnissen lebten oder nicht. Das sei so nicht hinnehmbar und auch aus dem Kreis der Betroffenen gebe es die deutliche Aussage, dass die bislang vorliegenden Eckpunkte für die Fondslösung als unzureichend betrachtet würden und dringend Nachbesserungen vorzunehmen seien.

Der eben schon angesprochene Verein der DDR-Geschiedenen habe u. a. im Rahmen einer Pressemitteilung am 6. April dieses Jahres an den Bund und die Länder appelliert, die Deckelungskriterien für den Anspruch auf Leistungen aus dem Härtefallfonds zurückzunehmen bzw. zu überarbeiten, da derzeit rund 70 Prozent der vertretenen Frauen vom Anspruch auf die einmalige Leistung ausgeschlossen wären. Eine weitere Forderung des Vereins beziehe sich darauf, den leistungsberechtigten Personenkreis zu erweitern bzw. die Kriterien so anzupassen, dass sie der Lebensrealität gerecht würden und z. B. auch die Pflege von Angehörigen berücksichtigten. Bekannt sei, dass Frauen in der DDR sehr jung geheiratet hätten. So könne es durchaus sein, dass Frauen zu dem vom Bund eingeführten Stichtag 38 Jahre alte gewesen seien und bereits auf 16 Jahre Ehe zurückblickten sowie vielleicht ein bis zwei Kinder erzogen hätten. Diese Frauen würden nicht berücksichtigt werden; das sei mit dem Bezug zur Lebensrealität gemeint.

Die Kritiken der weiteren Betroffenengruppen seien ganz ähnlich; ggf. sei der Runde Tisch Rentenüberleitung bekannt. Die Herren Weißborn und Polster seien sehr aktiv und pflegten entsprechende Webseiten. Die DDR-Geschiedenen wirkten am runden Tisch mit und seien so mit eigener Stimme vertreten.

Zur Frage, was Thüringen erreichen wolle, merkte sie an, davon auszugehen, dass vor diesem Hintergrund nachvollziehbar sei, dass der Landesregierung sehr daran gelegen sei, hier noch Verbesserungen im Sinne der Betroffenen zu erwirken. Nach so langer Zeit sei es der erste Schritt, vermutlich werde es zugleich auch der letzte sein, um bei diesem Thema noch etwas zu bewegen. Darum und nicht zuletzt mit Blick auf das teilweise schon sehr hohe Alter der Betroffenen sollte dafür gesorgt werden, dass es ein möglichst großer Schritt werde, der zügig komme.

Die Beratungen und der Austausch dazu seien zwischen den Ländern und dem Bund noch nicht abgeschlossen, sondern würden über den Sommer fortgeführt. Dabei stünden noch besonders nachfolgend genannte relevante Punkte im Fokus: die konkrete Bestimmung der Grundsicherungsnähe bzw. der Schwelle des maßgeblichen Rentenzahlbetrags; die Forderung, weitere Betroffenenengruppen einzubeziehen; die Höhe der pauschalen Anerkennungsleistung sowie die Finanzierung der Stiftungslösung. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Bundeskabinett diesen Mittwoch den Entwurf des Bundeshaushalts 2022 beschlossen habe. In Einzelplan 11 – BMAS –, Seite 35, sei nachzulesen, dass der Bund zur Finanzierung des in Rede stehenden Fonds 1 Mrd. Euro mit einem Sperrvermerk versehen eingestellt habe. Sowohl die Finanzministerkonferenz als auch die MPK-Ost hätten derzeit Beschlusslagen, die keine Grundlage für eine Finanzierungsbeteiligung der Länder sähen und die auf den Bund verwiesen.

Das grundsätzliche Ziel, für die Betroffenen einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, lehne selbstverständlich niemand ab. Insofern seien die Anstrengungen des Bundes, nach so vielen Jahren doch noch zu einer Lösung für die Rentenüberleitung zu kommen, absolut begrüßenswert. Man sehe aber auch, dass an verschiedenen Stellen Nachbesserungen erforderlich bzw. noch verschiedenste Abstimmungen und Gespräche notwendig seien. Man hoffe, dass diese zeitnah geführt und abgeschlossen werden könnten, um ohne Verzögerungen zu einer guten Lösung zu gelangen, die für möglichst viele Betroffene einen angemessenen Ausgleich schaffe und Lebensleistungen anerkenne, denn nur so werde eine Befriedung zu erreichen sein.

Abg. Stange nahm Bezug auf die Information, dass seit gestern der Entwurf des Bundeshaushalts 2022 beschlossen und in welchem 1 Mrd. Euro eingestellt worden sei. Ihrer Kenntnis nach fänden keine weiteren Plenarsitzungen des Bundestags mehr vor den Bundeswahlen statt. Vor diesem Hintergrund fragte sie, ob heute schon gesagt werden könne, wann der Bundeshaushalt für das Jahr 2022 evtl. verabschiedet werden würde. Des Weiteren fragte sie, ob mit konkretem Datum hinterlegt werden könnte, bis wann es zu einer Einigung

des Bundes mit den Ländern kommen solle. Im Weiteren regte sie an, den Tagesordnungspunkt erneut aufzurufen, sobald etwaige Entscheidungen auf Bundesebene getroffen worden seien.

Auf Bitte von Vors. Abg. Dr. Klisch wurde Abg. Möller gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 GO mit beratender Stimme zugelassen.

Abg. Möller fragte, wie er die von der Landesregierung beschriebene Überraschung, dass das Thema im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD im Bund doch noch einmal aufgegriffen worden sei, verstehen solle. Des Weiteren erkundigte er sich, ob die genannten Kriterien/Aspekte aus Sicht der Thüringer Landesregierung oder aus Sicht aller Länder nachverhandelt werden müssten und ob es dazu bereits Verabredungen gebe.

Der Frage von Abg. Stange hinsichtlich eines konkreten Datums schließe er sich an. Zur Mitteilung, dass die Beratungen und der Austausch zwischen den Ländern und dem Bund noch nicht abgeschlossen seien, sondern über den Sommer fortgeführt würden, bat er um nähere Informationen. Sein Eindruck sei, dass es um Tage und Wochen, nicht um Wochen und Monate gehe.

Abg. Worm merkte an, dass die beiden Anträge – Drucksachen 7/3388 und 7/3473 – inhaltlich und fachlich nicht weit auseinanderlägen. Anliegen sei, entstandenes Unrecht ein Stück weit auszugleichen. Die Formulierung „ein Stück weit“ habe er bewusst gewählt, weil allen bekannt sei, dass die Erwartungshaltungen nicht in dem Maße erfüllt werden könnten, wie sich das der eine oder andere vorstelle. Vor diesem Hintergrund sei es umso wichtiger, eine Lösung zu finden, die dem Anliegen bzw. dem, was die Betroffenen erwarten würden, zumindest ansatzweise gerecht werde. Die zu DDR-Zeiten Geschiedenen sei die größte Betroffenen-Gruppe; dazu hätten in der Vergangenheit bereits zahlreiche Gespräche mit den Betroffenen stattgefunden. Dass es in dieser Gruppe nicht unbedingt homogen zugehe, sondern die eine und die andere Richtung gebe, sei menschlich völlig nachvollziehbar.

Entscheidend für seine Fraktion – und dabei komme er auf die Ausführungen von Abg. Möller zurück – sei die Tatsache, dass es einen Lösungsvorschlag gebe, der einerseits zwischendurch schon nicht mehr absehbar gewesen sei. Durch verschiedene – auch persönliche – Initiativen sei die Thematik doch wieder angeschoben worden, sodass man derzeit an dem Punkt angelangt sei, den Härtefallfonds aufzulegen. Mit Blick auf das Zeitfenster müssten nunmehr Lösungen gefunden werden; diese beinhalteten auch einen hohen Anteil an Landesverantwortung.

Er fragte nach der grundsätzlichen Positionierung der Landesregierung bzw. deren Bereitschaft, aktiv für eine Lösung zu streiten; auch unter dem Aspekt hinsichtlich gewünschter Nachbesserungen, die alle begrüßten, eine zeitnahe Lösung zu finden. Er fragte ferner, ob der Landesregierung bewusst sei, dass, wenn man in den nächsten Tagen und Wochen, vielleicht auch Monaten keine Lösung finde, die Angelegenheit so gut wie erledigt sei, weil nach der Bundestagswahl niemand mehr das Thema neu aufgreifen werde, und ob bei der Frage rentenrechtlicher Überleitungsverträge auch bewusst sei, dass diese nicht noch einmal aufgegriffen werden könnten. Seiner Ansicht nach sei das ein entscheidender Aspekt, d. h., Bereitschaft zu signalisieren, dass man stark an einer Lösung interessiert und bereit sei, Abstriche hinzunehmen, wenn bei Fragen der Gerechtigkeit nicht das erreicht werde, was sich die Landesregierung als Zielstellung gesetzt habe. Den Ausführungen von Abg. Stange stimme er zu.

Frau Mehlhorn teilte mit, dass der Landesregierung noch keine Information vorliege, wann der Bund mit seinen Haushaltsplanberatungen beginnen wolle. Die erste Lesung erfolge für gewöhnlich im September. Gestern habe man die unverbindliche Vorinformation erhalten, dass es ggf. am 07.09.2021 eine Sitzung des Bundestags geben solle; über deren Inhalt sei noch nichts bekannt.

Zum Zeitplan: Das BMAS habe die Länder diese Woche noch einmal angeschrieben und die Härtefallfondsregelung dargelegt sowie um Rückmeldung zu den aktuellen Vorschlägen des Bundes bis zum 14.07.2021 gebeten. Neu sei der eingestellte Betrag in Höhe von 1 Mrd. Euro im Bundeshaushaltsplan.

Auf die Nachfrage von Abg. Möller führte sie aus, dass für sie durchaus überraschend gewesen sei, dass die Formulierung doch noch Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden habe; insbesondere mit Blick auf die Anzahl von Initiativen verschiedener Bundestagsfraktionen in den letzten 30 Jahren; die erfolgte Festschreibung sei positiv überraschend gewesen. Nun gehe es um die Umsetzung, wenngleich diese sehr spät in der Wahlperiode erfolge; auch mit Blick darauf, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe bereits 2019 ausführlich getagt habe.

Zu den von Abg. Möller nachgefragten Kriterien merkte sie an, dass es weitere Länder gebe, die sich für die Einbeziehung und Prüfung weiterer Betroffenen Gruppen in den Härtefallfonds starkgemacht bzw. gesagt hätten, wenn man diese Thematik jetzt aufgreife, dies richtig und so weitreichend wie möglich machen zu wollen; man wolle niemanden in prekären Verhältnissen außen vor lassen. Sachsen-Anhalt und Sachsen hätten sich gemeinsam mit

Thüringen dafür starkgemacht und für eine ordentliche Prüfung eingesetzt, damit niemand vergessen werde, den man noch hätte mit einbeziehen müssen.

Zum Zeitplan/zur Umsetzung des Vorhabens erinnerte sie daran, dass bis zum 14.07.2021 eine Rückmeldung an den Bund erfolgen solle. Der Bund strebe bis Ende des Jahres eine Vereinbarung mit den Ländern an. Somit hätten die Länder noch drei Wochen Zeit, intensiv miteinander in Kontakt zu treten. Erinnert sei auch noch einmal an die Beschlusslagen der MPK-Ost und der Finanzministerkonferenz, worauf viele Länder im Rahmen der letzten Telefonkonferenz mit dem BMAS hingewiesen hätten.

Auf Rückfrage habe der Bund im Übrigen mitgeteilt, sich nur eine Lösung unter Beteiligung aller Bundesländer vorstellen zu können. Bis jetzt habe kein Bundesland dem Finanzierungsanteil in Höhe von 50 Prozent zugestimmt. Vor diesem Hintergrund gehe sie davon aus, dass in den nächsten drei Wochen intensive Gespräche stattfinden würden, um eine für alle Länder tragbare Lösung zu finden. Fest stehe, dass alle Länder eine Lösung beehrten – kein Land wolle das Anliegen scheitern lassen.

Vors. Abg. Dr. Klisch nahm Bezug auf die von der Landesregierung erwähnten Termine und resümierte, dass der Tagesordnungspunkt erneut aufgerufen werde.

Abg. Möller äußerte, die gemeinsamen Anstrengungen der Länder zu begrüßen, und erkundigte sich, ob die Landesregierung abschätzen könne, wie sich der Bund die Beteiligung der Länder in Höhe von 50 Prozent vorstelle, bspw. nach dem Königsteiner Schlüssel, weil es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei, in die sich der Bund mit den Ländern reinteilen wolle, oder nach Betroffenzahlen und, wenn ja, um wie viele Betroffene bzw. Gruppen es sich in Thüringen handele.

Er bat die Landesregierung – davon ausgehend, dass es bereits ein positives Signal der Länder gebe –, den AfSAGG zeitnah zu informieren, sobald Ergebnisse der Gespräche vorlägen und regte an, dass sich der AfSAGG zeitnah erneut mit der Angelegenheit befasse, damit das Parlament die Möglichkeit habe, die Thematik ergänzend zur Landesregierung politisch unterstützend mitzutragen.

Frau Mehlhorn erinnerte zur Frage nach der Berechnungsgrundlage an die drei Säulen des Fonds: 1. Die Finanzierung der Rentenüberleitung Ost solle nur über die ostdeutschen – die direkt davon betroffenen Bundesländer – entsprechend des Wohnsitzes der Berechtigten am 31.12.1991 erfolgen. Genaue Zahlen ließen sich nicht festlegen. Die Deutsche Rentenver-

sicherung Bund sei bei verschiedenen Runden – u. a. im Rahmen von Facharbeitsgruppen – beteiligt gewesen. Man schätze, dass es sich für Thüringen zwischen 9.500 und 10.000 Personen handle. 2. Die jüdischen Zugewanderten – die Kosten für diese Gruppe sollten nach dem Königsteiner Schlüssel bundesweit aufgeteilt werden. An diesem sei Thüringen mit 2,74 Prozent beteiligt; man rechne mit rund 1.800 Personen. 3. Die jüdischen Spätaussiedler sollten nach ihrem aktuellen Wohnort finanziert werden. Für Thüringen rechne man mit zwischen 720 bis 750 Berechtigte. Zur genauen Höhe der finanziellen Verantwortung könne man noch nichts sagen, weil die Höhe der Finanzierungsleistung noch nicht festgelegt worden sei. Anhand von in der Öffentlichkeit genannten Zahlen in Höhe von 2.500 Euro bis aus Sicht der Betroffenen in Höhe von 10.000 Euro könne man hochrechnen. Bezüglich des Fonds sei eine Stiftungslösung in Form einer Verbrauchsstiftung mit Beratungsstellen angedacht. Der Bund habe ursprünglich vorgesehen gehabt, die Beratungsleistung direkt von den Ländern nach dem Vorbild der STIFTUNG Anerkennung und Hilfe erbringen zu lassen. Die Länder hätten diese Auffassung nicht geteilt und geäußert, dass man das Personal übernehmen könnte, weil es einen ganz anderen Hintergrund hätte. Ein Vorschlag an den Bund sei gewesen, auf die Rentenversicherung Bund zuzugehen und über diese abzuhandeln, weil dort auch die fachliche Expertise und Kompetenz vorhanden sei. Das BMAS habe dies in der letzten Länderbesprechung zugesagt. Sie hoffe, dass das BMAS mit der Deutschen Rentenversicherung im Gespräch sei. Angekündigt worden sei, dass entsprechende Verwaltungs- und Bearbeitungskosten entstehen könnten.

Abg. Stange konstatierte, dass es sich um keine gemeinsame solidarische Lösung in Deutschland handle, sondern die ostdeutschen Bundesländer das Thema der DDR-geschiedenen Frauen zu tragen hätten – das halte sie für schwierig, weil die neuen Bundesländer bereits die Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) trügen. Nicht üblich sei, dass Bundesländer Rentenzahlungen übernehmen, die eigentlich vom Bund zu tragen seien.

Mit Blick auf die von der Landesregierung dargelegten Zeitleiste frage sie sich, ob es überhaupt sinnvoll wäre, die Thematik bereits in der nächsten regulären Ausschusssitzung wieder aufzurufen. Bis dahin hätten vielleicht die Bundesländer entsprechend gemeldet, aber ein Ergebnis, wie sich die Bundesländer zu den Vorschlägen positionierten, liege dann noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund sei zu überlegen, ob man mit dem Wiederaufruf bis zur Sitzung am 16.09.2021 warten sollte.

Abg. Worm bat die Landesregierung ebenfalls um ein Zeichen an den Ausschuss, sobald neue Informationen vorlägen. Auch er wolle die Thematik heute nicht abschließen. Gegebenenfalls sollten sich die Fraktionen zur weiteren Verfahrensweise verständigen.

Vors. Abg. Dr. Klisch resümierte, dass der Ausschuss auf ein Signal seitens der Landesregierung warten, den Tagesordnungspunkt spätestens in der Sitzung am 16.09.2021 erneut aufrufen und im Rahmen des Wiederaufrufs einen Berichtersteller bestellen werde. Dagegen erhob sich kein Widerspruch.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

4. Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union; KOM (2021) 206 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Artikel 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54b GO

– Vorlage 7/2228 –

dazu: – Vorlagen 7/2238/2288/2304/2318/2335/2358/2362/2368 –

Ministerin Werner führte aus, dass die Europäische Kommission das Gesetz über künstliche Intelligenz am 7. Juni 2021 vorgelegt habe.

Unter „System der künstlichen Intelligenz“ – das sogenannte KI-System – verstehe die Verordnung wesentliche funktionale Merkmale einer Software, die im Hinblick auf vom Menschen festgelegte Ziele bestimmte Ergebnisse – Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen – hervorbringen könne, die das Umfeld, mit dem sie interagierten, physisch oder digital beeinflussten.

KI-Systeme könnten mit verschiedenen Graden der Autonomie arbeiten und eigenständig oder als Bestandteil eines Produkts verwendet werden. Neben Effizienzgewinnen und einer möglichen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit könne KI je nach den Umständen ihrer konkreten Anwendung und Nutzung jedoch auch Risiken mit sich bringen und öffentliche Interessen oder Rechte natürlicher Personen schädigen, wobei ein solcher Schaden materieller oder immaterieller Art sein könne.

Der Verordnungsentwurf ziele daher auf die Festlegung harmonisierter Vorschriften, die den Einsatz von KI im Einklang mit den Werten, Grundrechten und Prinzipien der Europäischen Union garantiere.

Das Regelwerk für KI-Systeme verfolge einen klar definierten risikobasierten Ansatz, der auf die Intensität und den Umfang der Risiken zugeschnitten sei, die von KI-Systemen ausgehen könnten. Unterschieden werde zwischen Anwendungen von KI, die ein unannehmbares Risiko darstellten und daher verboten würden, die ein hohes Risiko darstellten und daher besonderen Anforderungen entsprechen müssten sowie Anwendungen, die mit einem geringen oder minimalen Risiko verbunden seien und lediglich bestimmten Transparenzpflichten genügen müssten.

Titel II enthalte eine Liste verbotener KI-Praktiken. Die Verbote gälten für Praktiken, die ein erhebliches Potenzial hätten, Personen zu manipulieren, indem sie auf Techniken zur unterschweligen Beeinflussung zurückgriffen, die von diesen Personen nicht bewusst wahrgenommen werden könnten. Gleiches gelte für Praktiken, die die Schwächen bestimmter schutzbedürftiger Gruppen wie Kinder oder Personen mit Behinderungen ausnutzten, um deren Verhalten massiv zu beeinflussen, dass sie selbst oder eine andere Person psychisch oder physisch geschädigt werden könnte. Der Vorschlag sehe auch vor, die Bewertung des sozialen Verhaltens natürlicher Personen für allgemeine Zwecke mithilfe von KI durch öffentliche Behörden zu verbieten, da dies zu diskriminierenden Ergebnissen und zur Ausgrenzung bestimmter Gruppen führen könne.

Schließlich solle der Einsatz von sogenannten biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen in öffentlich zugänglichen Räumen für die Zwecke der Strafverfolgung bis auf wenige Ausnahmen wie die Suche nach vermissten Kindern oder bei Gefahr von Terroranschlägen verboten werden.

Titel III enthalte spezifische Vorschriften für KI-Systeme, die ein hohes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit oder für die Grundrechte natürlicher Personen darstellten. Entsprechend dem risikobasierten Ansatz sollten solche Hochrisiko-KI-Systeme auf dem Unionsmarkt nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie bestimmten zwingend vorgeschriebenen Anforderungen genügten und vorab eine Konformitätsbewertung durchgeführt werde. KI-Systeme, bei denen es sich um Sicherheitskomponenten von Produkten wie Maschinen, Aufzüge, Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika handele, seien als hochriskant einzustufen, sofern das betreffende Produkt einem Konformitätsbewertungsverfahren unterliege.

Sicherheitsrisiken von KI-Systemen, die als Komponenten von Produkten zum Einsatz kämen, seien angemessen zu vermeiden und zu mindern. So sollten beispielsweise zunehmend autonome Roboter – sei es in der Fertigung oder in der persönlichen Assistenz und Pflege – in der Lage sein, sicher zu arbeiten und ihre Funktionen in komplexen Umgebungen zu erfüllen. Desgleichen sollten die immer ausgefeilteren Diagnosesysteme und Systeme zur Unterstützung menschlicher Entscheidungen im Gesundheitssektor, in welchem die Risiken für Leib und Leben besonders hoch seien, zuverlässig und genau seien.

Bei eigenständigen Hochrisiko-KI-Systemen sei es angezeigt, sie als hochriskant einzustufen, wenn sie aufgrund ihrer Zweckbestimmung ein hohes Risiko bürgen, Grundrechte von Personen zu schädigen, was in nachfolgend genannten Bereichen angenommen werde: Verwaltung und Betrieb kritischer Infrastrukturen wie Straßenverkehr, Wasser-, Gas-, Wärme- und Stromversorgung; allgemeine oder berufliche Bildung, insbesondere für den Zugang zu Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen oder im Rahmen von Prüfungen; Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit, insbesondere für die Einstellung und Auswahl von Personen, für Entscheidungen über Beförderung und Kündigung sowie für die Überwachung oder Bewertung von Personen in Arbeitsvertragsverhältnissen; zur Bewertung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen; beim Einsatz im Rahmen der Strafverfolgung und in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzkontrolle. Gleiches gelte für KI-Systeme, die eingesetzt würden, um zu bestimmen, ob staatliche Unterstützungsleistungen verweigert, gekürzt, widerrufen oder zurückgefordert werden könnten.

Die Anforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme betreffen das Risikomanagementsystem, die Qualität der verwendeten Datensätze, die technische Dokumentation, Aufzeichnungspflichten, Transparenz sowie die Bereitstellung von Informationen für die Nutzerinnen und Nutzer, die menschliche Aufsicht sowie Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit. Hochrisiko-KI-Systeme sollten so konzipiert und entwickelt werden, dass natürliche Personen ihre Funktionsweise überwachen könnten. Insbesondere sollten solche Maßnahmen gewährleisten, dass das System integrierten Betriebseinschränkungen unterliege, über die sich das System selbst nicht hinwegsetzen könne, und dass es auf den menschlichen Bediener reagiere, der z. B. den Systembetrieb unterbreche. Vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme eines eigenständigen Hochrisiko-KI-Systems müsse dieses in einer öffentlich zugänglichen EU-Datenbank registriert werden.

Titel IV befasse sich mit spezifischen Manipulationsrisiken bestimmter KI-Systeme. Transparenzpflichten gälten für Systeme, die mit Menschen interagierten, zur Erkennung von Emotionen oder zur Assoziierung gesellschaftlicher Kategorien anhand biometrischer Daten

eingesetzt würden oder Inhalte erzeugten oder manipulierten. In diesen Fällen werde die Pflicht zur Offenlegung der Tatsache vorgeschrieben, dass automatisierte Mittel zum Einsatz kommen würden oder gekommen seien, damit die Nutzer in der Lage seien, die Ergebnisse des Systems zu interpretieren und es angemessen zu verwenden.

Marktüberwachungsbehörden erhielten uneingeschränkten Zugang zu den von den Anbietern genutzten Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen, Anwendungsprogrammchnittstellen sowie ggf. zum Quellcode des KI-Systems. Alle an der Anwendung der Verordnung beteiligten Parteien hätten die Vertraulichkeit der im Rahmen der Durchführung ihrer Tätigkeiten erlangten Informationen und Daten zu wahren. Die Mitgliedstaaten erließen Vorschriften für Sanktionen in Höhe von bis zu 30 Mio. Euro oder – im Fall von Unternehmen – von bis zu 6 Prozent des gesamten weltweiten Jahresumsatzes, die bei Verstößen gegen diese Verordnung Anwendung fänden.

Eine Betroffenheit von Landesinteressen sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilbar. Artikel 59 sehe vor, dass die Mitgliedstaaten nationale Behörden einrichten oder benennen würden, um die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen. Die Umsetzung obliege dem jeweiligen Mitgliedstaat. Zweifel hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips oder der Zulässigkeit, insbesondere hinsichtlich der Regelungskompetenz der EU und der Wahl der Rechtsgrundlage, bestünden seitens der Landesregierung nach gegenwärtiger Einschätzung nicht.

Vors. Abg. Dr. Klisch informierte, dass der AfEKM am 16.07.2021 abschließend beraten werde.

Der Ausschuss nahm die Unterrichtung der Landesregierung zur Kenntnis.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

5. Punkt 2 der Tagesordnung:**Familien den Traum von den eigenen vier Wänden ermöglichen – Kinder-Bauland-Bonus umsetzen**

Antrag der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/2796 –

dazu: – Vorlage 7/2292 –

Vors. Abg. Dr. Klisch informierte, der federführende AfILF habe in seiner 45. Sitzung vom 6. Mai 2021 empfohlen, den Antrag in Drucksache 7/2796 anzunehmen.

Ministerin Werner führte aus, der Richtlinienentwurf befinde sich derzeit in der Endabstimmung. Darin seien folgende Eckwerte festgelegt worden. Gegenstand der Zuwendung sei die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum durch den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum wie beispielsweise Eigentumswohnungen oder auch Mehrfamilienhäuser sowie den Erwerb von Baugrundstücken zur Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum durch Neubau durch Familien mit mindestens einem haushaltsangehörigen Kind. Antragsberechtigt seien Familien. Familien im Sinne der Richtlinie seien Ehepaare, aktuell oder zukünftig in einer Hausgemeinschaft lebende Paare oder Lebenspartner sowie Alleinerziehende jeweils mit mindestens einem leiblichen oder adoptierten Kind.

Es gälten folgende Zuwendungsvoraussetzungen. Das Kind bzw. die Kinder dürften das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung könne auch für Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs gewährt werden, wenn aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein erhöhter Betreuungs-/Pflegebedarf vorliege, der mindestens dem eines Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entspreche.

Gefördert würden Maßnahmen, für die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 die Beurkundung des notariellen Kaufvertrags stattgefunden habe. Das unter Nummer 2 genannte Objekt müsse sich in einem Gebiet nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB befinden.

Die Zuwendung werde unter der Voraussetzung der alleinigen privaten, nicht gewerblichen Eigennutzung gewährt. Zuwendungsempfänger seien verpflichtet, dieses Objekt für die Dauer von zehn Jahren nach der notariellen Vertragsbeurkundung ausschließlich selbst zu nutzen, nicht zu veräußern, daran kein Erbbaurecht zu bestellen und die selbstgenutzte Wohneinheit nicht Dritten, zum Beispiel im Rahmen eines Mietvertrags, ganz oder in Teilen zur Nutzung zu überlassen.

Der Thüringer Kinder-Bauland-Bonus werde als Zuschuss im Rahmen einer Subjektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss betrage einmalig 2.500 Euro je leiblichem oder adoptiertem Kind, welches mit Hauptwohnsitz im geförderten Haushalt lebe oder in dem unter Nummer 2 genannten Objekt gemeldet sei und zum Zeitpunkt der Beurkundung des notariellen Kaufvertrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet habe.

Abg. Meißner legte dar, im Antrag in Drucksache 7/2796 seien Daten aufgeführt, die bereits verstrichen seien. Daher beantrage sie im Sinne einer redaktionellen Änderung, sodass der federführende AfILF nicht erneut darüber befinden müsse, die Angaben „bis 1. April 2021“ unter Nummer II und „bis 1. Juni 2021“ unter Nummer III jeweils durch das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, die Annahme des Antrags der Fraktion der CDU in Drucksache 7/2796 mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

- in Nummer II wird die Angabe „bis 1. April 2021“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt;**
- in Nummer III wird die Angabe „bis 1. Juni 2021“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

Protokollant/-in